

Satzung des Heimatvereins Teicha e.V. vom 16.06.2022

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Teicha e.V.“ Er hat seinen Sitz in Teicha.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen und kulturellen Lebens in der Gemeinde. Hierbei richtet der Verein seine Arbeit besonders auf eine niveauvolle Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Höhepunkten und anderen Veranstaltungen. Weiterhin stellt sich der Verein die Aufgabe, die Bürger der Gemeinde mit der Geschichte unserer Heimat vertraut zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für solche auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern kommt nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit in Betracht.

§ 4 Organe des Vereins, Stimmrecht

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Neuaufnahmen zu unterbreiten. Jeder Bürger kann sich um eine Aufnahme bewerben. Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Über die Leistung von Mitgliedsbeiträgen wird jährlich durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Verhaltensregeln

Wer sich einer schweren Übertretung der Vereinsbestimmungen oder sonstigen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er muß bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der geplanten Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich mit der Frist von einem Monat in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10 Vorstand, Zusammensetzung, Austritt aus dem Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer / Ortschronist

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, ansonsten vertritt der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sowie im Auftrag des Vorstandes handelnde Vereinsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein freigestellt.

Der Austritt aus dem Vorstand ist diesem schriftlich mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen. Der Vorstand kann für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 11 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, ansonsten vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer in geeigneter Weise (schriftlich, mündlich, fernmündlich) einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dessen stellvertretender Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sollen protokolliert werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

Nach außen vertretungsbefugt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei Mitglieder prüfen zu lassen. Diese Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (§9).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Dies sind insbesondere:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellen der Tagesordnungen
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlicher dazu erforderlicher Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- (2) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- (3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- (4) Beratung der Vorhaben im Vereinsjahr.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Angabe einer Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Anträge, die von einem Mitglied schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindesten zwei Drittel (66,6%) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben, ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindesten ein Fünftel (20%) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet.

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Art der weiteren Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel (33,3%) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (33,3%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Wahlen gilt folgendes:

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Gewählt werden Mitglieder des Vorstandes. Über die Vergabe der Funktionen entscheidet der neu gewählte Vorstand. Jedes Mitglied kann maximal vier Kandidaten des Wahlvorschlages wählen. Gewählt sind die vier Kandidaten mit der größten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl.

§ 16 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll insbesondere den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderung, Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln (75%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die geänderte Satzung ist vor der Eintragung beim Vereinsregister am Sitz des Amtsgerichts und dem Finanzamt zur Überprüfung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Werden vom Finanzamt Einwände vorgebracht, ist erneut in der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung zu beraten. Geringfügige Satzungsänderungen kann der Vorstand selbst beschließen.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung des Vereins als auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Teicha, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der im § 2 genannten Zwecke des Vereins in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung, erfolgter Überprüfung durch das Finanzamt und Eintragung ins Vereinsregister ohne Beanstandung in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Fassung aus 2013 vollständig.

Monika Förster
Thine J.

Angelika Kutter

Andrea Beneke

Graeme Weise